

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird folgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(zu §§ 3, 6 WVG, §§ 2a, 2b LWVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz“ und hat seinen Sitz in Trittau, Kreis Stormarn. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 (1) WVG.
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet der Gemeinden:
 1. Grönwohld
 2. Lütjenseeund folgender Grundstücke
 3. Am Schattredder 1, 22964 Steinburg, OT Sprenge, Gemarkung Sprenge, Flur 6, Flurstück 33/6,
 4. Papierholz 1, 22946 Trittau, Gemarkung Trittau, Flur 3, Flurstücke 259 und 258.
- (3) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Das Gebiet der Grundstücke zu Absatz 2 Nr. 3 und 4 ist zusätzlich in Übersichtskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz, Poststraße 11, 22946 Trittau niedergelegt.

Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz“.

§ 2

Mitglieder

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder des Verbandes sind die folgenden aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder):

1. Gemeinde Grönwohld
2. Gemeinde Lütjensee

und als dingliche Mitglieder die Eigentümer folgender Grundstücke:

3. Am Schattredder 1, 22964 Steinburg, OT Sprenge, Gemarkung Sprenge, Flur 6, Flurstück 33/6 (sh. § 1 (1) Nr. 3),
4. Papierholz 1, 22946 Trittau, Gemarkung Trittau, Flur 3, Flurstücke 259 und 258 (sh. § 1 (1) Nr. 4).

Das Mitgliederverzeichnis wird in der Geschäftsstelle fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

Aufgaben

(zu §§ 2, 6 WVG, §§ 2, 3 (2) LWVG)

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Absatz 2 LWVG mit Wirkung vom 01.01.2005 durch öffentlichen-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen.
- (2) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. seine Mitglieder bzw. deren Einwohner durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 2. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers durchzuführen,
 3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- (3) Die Bereitstellung von Löschwasser ist nicht Aufgabe des Verbandes.
- (4) Der Verband hat die Rechtsbeziehungen zu den Nutzern seiner Anlagen öffentlich-rechtlich zu gestalten. Dazu erlässt er neben dieser Satzung eine Allgemeine Wasserversorgungssatzung und eine Satzung zur Erhebung von Abgaben (Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen) für die Wasserversorgung.

§ 4

Unternehmen, Plan

(zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband seine in § 2 genannten Mitglieder bzw. deren Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie für einen geordneten Betrieb und eine rechtmäßige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu

betreiben.

- (2) Das Unternehmen sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, es ergibt sich insbesondere aus den Bestandsplänen für die Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Anlagen im Versorgungsgebiet. Der Umfang der Wasserversorgungsanlagen ergibt sich aus der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Wasserversorgungssatzung).
- (3) Der Verband soll die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken erwerben.

§ 5

Benutzung der Grundstücke

(zu §§ 6, 33 WVG)

- (1) Der Verband ist befugt, seine Aufgaben als Verbandsunternehmen auf den in seinem Verbandsgebiet liegenden Grundstücken der Mitglieder und den Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes angeschlossen sind im Sinne
 - des § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Verband und den Gemeinden Lütjensee und Grönwohld vom 21.12.2004 und nach Maßgabe
 - der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Wasserversorgungssatzung) durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Benutzung der Anlagen

Der Wasserbeschaffungsverband übt einen Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des § 17 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. H. S. 57) in der jeweils gültigen Fassung aus. Die Benutzung der Anlagen durch die Anschlussnehmer hat nach der „Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Wasserversorgungssatzung)“ zu erfolgen, die der Verband erlässt.

§ 7

Verbandsschau

(zu §§ 44, 45 WVG)

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Der Vorstandsvorsteher hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes die Besichtigung der Anlagen auf deren Verlangen jedoch zu ermöglichen.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8

Organe

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller dinglichen Mitglieder und Vertreter der korporativen Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 2 dinglichen Mitgliedern und insgesamt 10 Vertretern der korporativen Mitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme in der Verbandsversammlung und sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die korporativen Mitglieder Mitgliedsgemeinden Grönwohld und Lütjensee entsenden jeweils 5 Vertreter der Gemeinden in die Verbandsversammlung. Diese Mitglieder werden von den Gemeindevertretungen gewählt. Neben den Vertretern können die Gemeindevertretungen Ersatzmitglieder wählen, die die Mitglieder der Gemeinde im Falle der Verhinderung bei der Verbandsversammlung vertreten oder bei Ausscheiden eines Mitglieds für diesen in die Verbandsversammlung nachrücken. Bei den von den Mitgliedsgemeinden zu wählenden Vertretern sollte es sich um Einwohner dieser Gemeinde mit passivem Wahlrecht gem. Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz handeln, dessen Wohngrundstück mit Wasser durch den Verband versorgt wird.
- (4) Die dinglichen Mitglieder nach § 2 dieser Satzung sind ebenfalls Mitglied der Verbandsversammlung. Gemeinsame Eigentümer gelten nach § 22 Satz 2 WVG als ein Mitglied.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden teilen dem Vorstandsvorsteher das Ergebnis der Wahlen der zur Verbandsversammlung mit.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(zu §§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie die Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

2. Beschlussfassung über Satzungen des Verbandes,
3. Beschlussfassung über Änderung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, deren Nachträge und den Stellenplan,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitarbeiter des Verbandes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe a) WVG und zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe c) WVG.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(zu §§ 48 WVG, §§ 100 bis 105 Landesverwaltungsgesetz
für Schleswig-Holstein-LVwG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat nur ein Stimmrecht, wenn er zugleich dingliches Mitglied ist.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Teilnehmen können neben den Mitgliedern auch Mitglieder des Vorstandes, Beschäftigte der geschäftsführenden Verwaltung, der Aufsichtsbehörde sowie zu bestimmten Themen hinzugezogene Sachverständige.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 12

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(zu §§ 48 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden dinglichen Mitglieder und Vertreter der korporativen Mitglieder, ausgenommen im Falle des § 34. Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder nach § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG genügt.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(zu §§ 6, 52 WVG)

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Je ein Beisitzer ist erster oder zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer Gemeinde nach § 9 Absatz 3 kann nicht Mitglied der Versammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld, deren Höhe von der Versammlung zu beschließen ist.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Die Versammlung wählt zunächst den Vorstandsvorsitzenden und anschließend die weiteren Vorstandsmitglieder. Für den Vorstandsvorsitzenden sind für den Verhinderungsfall jeweils ein erster und zweiter Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu wählen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gewählt werden kann aus den Mitgliedsgemeinden jeder Einwohner mit passivem Wahlrecht gem. Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz, dessen Wohngrundstück mit Wasser durch den Verband versorgt wird sowie jedes dingliche Mitglied. Mitglieder der Versammlung als Vertreter einer Gemeinde nach § 9 Absatz 3, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden aus der Versammlung aus.
- (2) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes oder eines gewählten Wahlleiters der Versammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Für die durch die Wahl ausscheidenden Versammlungsmitglieder rückt die durch die Gemeinden zu wählende gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern nach oder die Gemeinde wählt neue Vertreter für die Versammlung (§ 9 Absatz 3).

§ 15**Amtszeit**

(zu § 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung am 31. Dezember 2023. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16**Aufgaben des Vorstandes**

(zu §§ 23, 24, 25, 45, 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Absatz 1 WVG und über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Absatz 2 WVG zu entscheiden,
2. zu einer Anweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Absatz 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
3. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und seine Nachträge einschließlich Stellenplan aufzustellen,
4. den Jahresabschluss aufzustellen,
5. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000 Euro zu beschließen soweit die Bereitstellung der erforderlichen Mittel nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt ist,
6. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
7. über Stundungen bei Forderungen von über 10.000 Euro zu entscheiden,
8. über vollständige oder teilweise Niederschlagung oder Erlass von Forderungen zu entscheiden,
9. Geschäftsanweisungen aufzustellen,
10. über Widersprüche gegen Bescheide für Verbandsbeiträge zu entscheiden.

§ 17**Sitzungen des Vorstandes**

(zu § 56, 74 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist befugt, den Verband gerichtlich oder außergerichtlich alleine zu vertreten. Im Vertretungsfall geht die Vertretungsbefugnis auf den 1. Stellvertreter über.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vollständig und für die Inanspruchnahme von über- oder außerplanmäßig erforderliche Mitteln bis zu einer Verfügungsobergrenze von 10.000,00 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher bzw. im Verhinderungsfall vom Vertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (4) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 3. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(zu §§ 48 Abs. 4, 51, 56 WVG)

Der Vorstandsvorsteher

- führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
- bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus,
- hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken,
- leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich,
- ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes,
- entscheidet über Stundungen bei Forderungen bis 10.000 Euro,
- entscheidet über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
- stellt Dienstanweisungen auf,
- entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung (§ 10) oder dem Vorstand (§ 16) vorbehalten sind,
- kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidungsbefugnis für bestimmte einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte delegieren,
- kann bei dringenden Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, Entscheidungen für den Vorstand treffen; er hat die Genehmigung des Vorstandes umgehend nachträglich einzuholen.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushalt

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des Landeswasserverbandsgesetzes.
- (2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan
- (6) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelsätze des Betriebsaufwandes sowie die des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (7) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der

Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.

§ 22

Haushaltssatzung

(zu § 65 WVG, §§ 2, 9, 22 LWVG)

- (1) Der Verband hat zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. die Höhe der Gesamtkreditaufnahme
 5. des je Beitragseinheit zu erhebenden Geldbeitrags,
 6. des Hebetermins.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge /Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gemäß § 33 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 23

Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne erzielen.
- (2) Der Verband darf jedoch aus den Einnahmen Rücklagen zur Deckung der Ausgaben (Investitionen) künftiger Jahre ansammeln. Die Rücklagen sind zinsbringend mündelsicher anzulegen.

§ 24

Verbandsbeiträge, Anschlussbeiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(zu §§ 28, 30, 31 WVG)

- (1) Laufende Verbandsbeiträge im Sinne des Wasserverbandsgesetzes werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nach den Absätzen 5 - 8 nicht ausreichen, haben die Mitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.

- (3) Die Beitragslast verteilt sich entsprechend im Verhältnis der Anzahl der in der letzten Verbrauchsabrechnung abgerechneten Anschlüsse der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bzw. der dinglichen Mitglieder.
- (4) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (5) Der Verband erhebt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Anschlussnehmern auf Grundlage einer gesondert zu erlassenen „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz" (Beitrags- und Gebührensatzung)“.
- (6) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Anschlussbeiträge erhoben.
- (7) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Hausanschlussleitungen auf privaten Grund und zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich werden Kostenerstattungsbeträge erhoben.
- (8) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung, Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 25

Aufgabenübertragung, Einsichtnahme

- (1) Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen kann auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 26

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(zu § 31 Absatz 3 und 4 WVG)

- (1) Wer einen Verbandsbeitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag entsprechend § 240 Abgabenordnung zu zahlen.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 27

Zwangsvollstreckung

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die

Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 28 Anordnungen (zu § 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 29 Zwangsgeld (zu §76 WVG, §§ 237, 238 LVwG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30 Datenschutz (zu Artikel 6 EU-DSGVO, §§ 3 Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Regelungen zum Datenschutz in Bezug auf die Ermittlung und Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen werden in der *„Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz“ (Beitrags- und Gebührensatzung)* getroffen.
- (2) Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) EU-Datenschutz-Grundverordnung zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 31 Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.

§ 32

Kassenführung, Übertragung der Verwaltungsgeschäfte

Der Verband kann die Kassen- und Verwaltungsgeschäfte aufgrund von gesondert abzuschließenden Vereinbarungen auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 33

Bekanntmachungen

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG,
§ 6 Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung auf der Internetseite „zv-obere-bille.de/wbv“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag). Der Vorstandsvorsteher kann zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden Grönwohld und Lütjensee bekannt machen und in dem Anzeigenblatt „MARKT Trittau“ auf die Bekanntmachung hinweisen.
- (3) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bei der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt oder bereitgehalten.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34

Neufassung oder Änderung der Satzung

(zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Neufassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Versammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Versammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Die Verbandssatzung und Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde auf der Internetseite www.kreis-stormarn.de bekannt gemacht.

§ 35

Aufsichtsbehörde

(zu §§ 58 Abs. 2, 72, 75 WVG, WVG-Aufs VO)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Stormarn.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
5. zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten.

§ 36

Inkrafttreten

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.2009 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 02.12.2021:

Trittau, den 02.12.2021

Gez. Ralf Breisacher
(Verbandsvorsteher)

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 04.02.2022

Gez. Dirk Willhoeft

Der Landrat des Kreises Stormarn als
Aufsichtsbehörde über die Wasser- und
Bodenverbände

Ausgefertigt:
Trittau, den 14.02.2022

Gez. Ralf Breisacher
(Verbandsvorsteher)

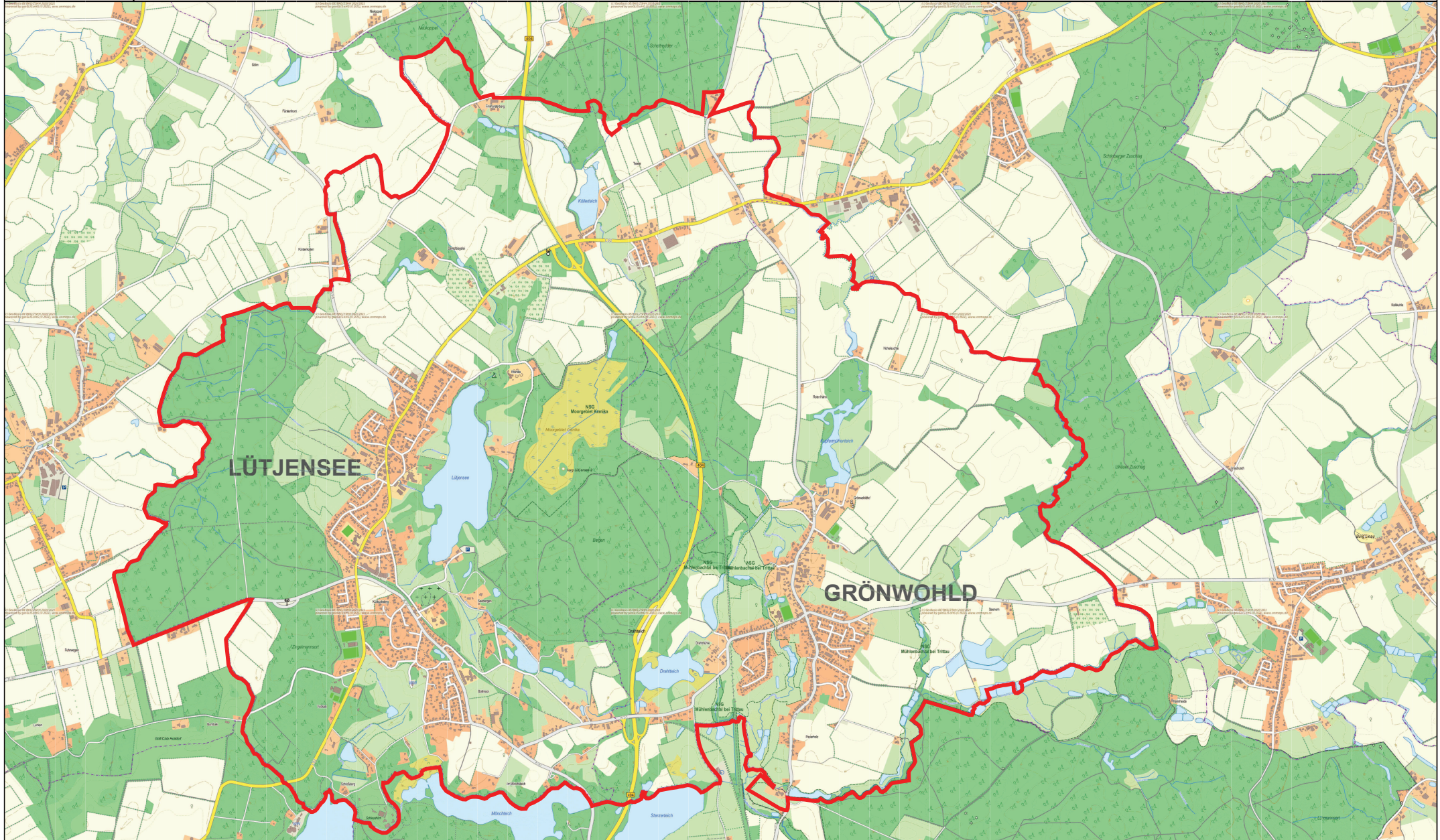
Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 01.03.2022

Gez. Dirk Willhoeft

Der Landrat des Kreises Stormarn als
Aufsichtsbehörde über die Wasser- und
Bodenverbände

Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz Verbandsgebiet

Anlage zu § 1 (3)
der Verbandsatzung



Maßstab 1 : 25.000
Ausdruck DIN-A3
0 250 500 750 m
1cm = 250 m

